



REVISIONSBERICHT

Baudirektion

Tiefbauamt (3020)

Prüfung Kredit-Schlussabrechnung

Projekt: KS F, Bustrasse Unterführung Sumpf, Teilstrecke Knoten Chamerried bis Knoten Steinhauser-/Chollerstrasse, Gemeinden Cham, Steinhausen und Zug (Projekt-Nr. TB3020.0045.001)

Soll (Brutto): Fr. 30 800 000.00

Ist (Brutto): Fr. 19 452 309.40

1. REVISIONSERGEBNIS

1.1 Übersicht

Im Rahmen unserer risikoorientierten, stichprobenweise und unter Beachtung der Wesentlichkeit¹ durchgeführten Revision haben wir bei der geprüften Schlussabrechnung folgendes festgestellt:

Prüfbereich	√	!	!!	!!!	+	Thema	Kap. 6.2
Rechtsgrundlage / Ausgabenvollzugsentscheid:	√						Bst. a, b
Abrechnung formal und rechnerisch / Abweichungsbegründung:	√						Bst. c, d
Buchhaltungsführung:	√						Bst. e, f
Vergabe-/Submissionsverfahren:	√						Bst. g
Vergabeaufträge/Werkverträge:	√						Bst. h
Beiträge Dritter:	√						Bst. i
Projektergebnis:	√						Bst. j
Gesamtbeurteilung Schlussabrechnung:	√						

Legende:¹

√ = im Wesentlichen ordnungs-/rechtmässig

! = Hinweis / !! = Empfehlung / !!! = Beanstandung / + = mit Hinweisen, Empfehlungen einverstanden

++ = gemäss Amt während Revision umgesetzt

* Berichts Anpassung vom 25. Juni 2020: Betrifft Abschnitt «1.7 Genehmigungsempfehlung».

¹ Begriffserläuterungen siehe Anhang II.

1.2 Geprüfte Kredit-Schlussabrechnung

		Fr.
Kreditkosten gemäss KRB vom 24. November 2011	30 800 000.00	
abzgl. Einnahmen	<u>- 13 054 000.00</u>	
Kreditkosten (netto)		17 746 000.00
Abgerechnete Ist-Kosten (brutto)	19 452 309.40	
abzgl. Ist-Einnahmen	<u>- 8 975 682.45</u>	
Abgerechnete Ist-Kosten (netto)		10 476 626.95
Kreditunterschreitung		7 269 373.05

1.3 Beanstandungen

Keine.

1.4 Empfehlungen

Keine.

1.5 Hinweise

Keine.

1.6 Zusätzliche Feststellungen

Teuerung: Indexierung: Schweizerischer Baupreisindex Oktober 2010.
Die Teuerung ist auf der Kredit-Schlussabrechnung nicht berücksichtigt.

Planungskosten: Das Tiefbauamt (TBA) weist auf der Kredit-Schlussabrechnung (vgl. Anhang I) Kosten von Fr. 837 234.85 für die Planung und Vorbereitung des Projekts aus, welche über das Konto der Volkswirtschaftsdirektion (Konto 56400, Projekt VD2035.0015) abgerechnet wurden. Diese Projektabrechnung wurde von der Finanzkontrolle geprüft (vgl. Bericht Nr. 41-2018).

1.7 Genehmigungsempfehlung

Verpflichtungskredit über 10 Mio. Fr.: Aufgrund unserer durchgeführten Prüfungshandlungen empfehlen wir, die oben angeführte Kredit-Schlussabrechnung durch den Regierungsrat mit separater Vorlage dem Kantonsrat vorzulegen und durch den Kantonsrat zu genehmigen (§ 28 Abs. 8 Bst. b FHG).

2. INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. REVISIONSERGEBNIS	1
2. INHALTSVERZEICHNIS	3
3. PRÜFUNGSGEGENSTAND	3
4. PRÜFUNGSaufTRAG	3
5. PRÜFUNGSGRUNDLAGEN	3
6. PRÜFUNGSBEMERKUNGEN	4
7. SCHLUSSBEMERKUNGEN	6
KREDIT-SCHLUSSABRECHNUNG	ANHANG I
BEGRIFFSERLÄUTERUNGEN	ANHANG II

3. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Kredit-Schlussabrechnung: «KS F, Bustrasse Unterführung Sumpf, Teilstrecke Knoten Chamerried bis Knoten Steinhauser-/Chollerstrasse, Gemeinden Cham, Steinhausen und Zug» (TB3020.0045.001)

4. PRÜFUNGSaufTRAG

Gemäss § 42 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 Bst. d des Finanzhaushaltgesetzes vom 31. August 2006 (BGS 611.1) obliegt der Finanzkontrolle die Prüfung der Projekt- und Kreditabrechnungen. Unsere Prüfung erfolgt mit dem Ziel, die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Kredit-Schlussabrechnung festzustellen und eine entsprechende Empfehlung als Grundlage für deren Genehmigung abzugeben.

5. PRÜFUNGSGRUNDLAGEN

Folgende Unterlagen wurden uns durch das Tiefbauamt (TBA) zur Durchführung unserer Prüfungshandlungen zugestellt:

- Kredit-Schlussabrechnung vom 11. Oktober 2019
- KRB vom 24. November 2011 betreffend Freigabe eines Objektkredites für das Projekt Bustrasse Unterführung Sumpf, Teilstrecke Knoten Chamerried bis Knoten Steinhauser- /Chollerstrasse, Gemeinden Cham, Steinhausen und Zug
- RRB vom 7. Juni 2011 (Bericht und Antrag des Regierungsrates)
- Ausschreibungsunterlagen, Auftragsvergaben und Werkverträge/Aufträge

Während der Prüfungshandlungen wurden weitere Unterlagen eingesehen.

Die Verantwortung zur Erstellung der Kredit-Schlussabrechnung liegt bei der zuständigen kantonalen Stelle, während unsere Aufgabe darin besteht, diese gemäss den nachfolgend aufgeführten Prüfungshandlungen (vgl. 6.1) zu revidieren.

6. PRÜFUNGSBEMERKUNGEN

6.1 Prüfprogramm

Unsere Prüfungshandlungen (siehe unten) sind auf die unter 4. erwähnten Zielsetzungen ausgerichtet:

- a. Formelle Existenzprüfung der Rechtsgrundlagen für das vorliegende Projekt
- b. Existenzprüfung der Ausgabenvollzugsentscheide für das vorliegende Projekt
- c. Abstimmen der Ausgabenkontrolle mit dem gewährten Kredit und Einsichtnahme in die Begründung einer allfälligen Kreditabweichung hinsichtlich ihrer Nachvollziehbarkeit
- d. Formale und rechnerische Kontrolle der Kredit-Schlussabrechnung
- e. Vergleich der abgerechneten Kosten mit der Staatsbuchhaltung
- f. Abstimmen der Belege mit der Staatsbuchhaltung
- g. Einhalteprüfung des Vergabe- und Submissionsverfahrens
- h. Abstimmen der Vergütungen mit den Werkverträgen/Vergabeaufträgen
- i. Prüfung allfälliger Beiträge Dritter
- j. Aussage zum Projektergebnis

Generelle Bemerkung: Bei der Prüfung der Kredit-Abrechnung werden rechtliche, finanzielle sowie submissionsrelevante Aspekte behandelt (siehe Bst. a bis i oben). Bezüglich Projektergebnis (Bst. j) stützen wir uns auf die Aussage der Projektleitung. Hingegen erfolgen keine Prüfungshandlungen und dementsprechend keine Aussagen und Bestätigungen zum baulichen bzw. technischen Vollzug im Sinne einer Bau-Revision.

6.2 Grundsätzliche Feststellungen

- a. Der ausgewiesene Kredit basiert auf dem Kantonsratsbeschluss «Objektkredit für das Projekt Bustrasse Unterführung Sumpf, Teilstrecke Knoten Chamerried bis Knoten Steinhäuser- /Chollerstrasse, Gemeinden Cham, Steinhausen und Zug vom 24. November 2011. Gemäss § 25 des Finanzhaushaltgesetzes vom 31. August 2006 (BGS 611.1) handelt es sich um eine neue Ausgabe.
- b. Dem Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 7. Juni 2011 (Vorlage Nr. 2060.1) wurde durch den Kantonsrat (vgl. Bst. a.) ohne Änderungen zugestimmt. Ein darauf folgender Ausgabenvollzugsentscheid durch den Regierungsrat liegt nicht vor. Gemäss § 14 Abs. 3 Bst. a der Finanzhaushaltsverordnung (BGS 611.11; FHV) gilt der Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 7. Juni 2011 als Ausgabenvollzugsentscheid.
- c. Die Differenz zwischen den ausgewiesenen Ist-Kosten und dem Kredit ist auf der Kredit-Schlussabrechnung korrekt ausgewiesen. Die Kreditabweichung ist begründet.

Feststellung: In der Kreditabrechnung wird eine Kreditunterschreitung von Fr. 7 269 373.05 (23,6 %) ausgewiesen. Die %-ale Abweichung der Unterschreitung von 23.6 % wurde den Soll-Ausgaben von Fr. 30 800 000.00 gegenübergestellt. Da es sich bei der Unterschreitung von Fr. 7 269 373.05 um einen Netto-Ausweis handelt, ist diese Abweichung den Netto-Kreditkosten (Fr. 17 746 000.00) gegenüberzustellen. Die %-uale Abweichung beträgt daher 41.0%.

- d. Die Abrechnung ist formal und rechnerisch korrekt. Das betroffene Projekt wurde in der Staatsbuchhaltung durch die Finanzverwaltung auf «abgeschlossen» gesetzt. Die Ist-Kosten

sind korrekt unter der Anlagekategorie «1401 Strassen/Verkehrswege» (Konto 1401.05; Verkehrswesen) aktiviert.

- e. Die ausgewiesenen Ist-Kosten gemäss Kredit-Schlussabrechnung (Anhang I) stimmen mit der Staatsbuchhaltung überein (Projekt-Nr. TB3020.0045.001).
- f. Die Belege wurden stichprobenweise mit der Staatsbuchhaltung abgestimmt.
- g. Gemäss unserer durchgeführten formellen Beurteilung und Plausibilisierung der gewählten Vorgehensweise wurden die Vorschriften der Submissionsverordnung (BGS 721.53) bezüglich Verfahrensart und Zuschlags-/Vergabekompetenz eingehalten.
- h. Die Vergütungen konnten mit den Werkverträgen/Vergabebaufträgen abgestimmt werden.
- i. Beiträge Dritter: Beteiligung des Bundes mit 42.9 % und der Gemeinde Steinhausen mit 3.2 % an den Kosten. Die Einnahmen werden brutto ausgewiesen.
- j. Gemäss den Protokollen «Abnahme des Werkes» vom 16. Juni 2014, vom 14. August 2014 und vom 22. August 2014 wurde das Bauprojekt abgenommen. Die Abnahme erfolgte ohne wesentliche Mängel.

6.3 Zusätzliche Feststellungen

Teuerung: Indexierung: Schweizerischer Baupreisindex Oktober 2010.

Die Teuerung ist auf der Kredit-Schlussabrechnung nicht berücksichtigt.

Planungskosten: Das Tiefbauamt (TBA) weist auf der Kredit-Schlussabrechnung (vgl. Anhang I) Kosten von Fr. 837 234.85 für die Planung und Vorbereitung des Projekts aus, welche über das Konto der Volkswirtschaftsdirektion (Konto 56400, Projekt VD2035.0015) abgerechnet wurden. Diese Projektabrechnung wurde von der Finanzkontrolle geprüft (vgl. Bericht Nr. 41-2018).

7. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Dieser Bericht wurde dem Leiter des Tiefbauamts (Kantonsingenieur) im Entwurf zur Kenntnis gebracht. Er war mit dem vorliegenden Berichtsinhalt einverstanden.

Der Berichtsentwurf wurde zudem dem Baudirektor zur Kenntnis gebracht. Er war mit dem Berichtsinhalt einverstanden.

FINANZKONTROLLE DES KANTONS ZUG



Walter Hunziker



Charlotte Sennrich

Geht elektronisch an:

- Tiefbauamt (urs.lehmann@zg.ch)
- Baudirektion (florian.weber@zg.ch, arnold.brunner@zg.ch, via iZug)
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch, via iZug)
- Finanzverwaltung (roger.wermuth@zg.ch, roger.studerus@zg.ch, via iZug)
- Staatswirtschaftskommission (via iZug)



Kanton Zug

Baudirektion

Direktion: Baudirektion
Amt: Tiefbauamt (3020)

Kreditabrechnung¹

Projektname: KS F, Bustrasse Unterführung Sumpf, Cham, Steinhausen und Zug
Projektnummer: TB3020.0045.001
Rechtsgrundlage: KRB vom 24. November 2011
Ausgabenvollzugsentscheid: Bericht und Antrag des RR vom 7. Juni 2011
Projektbeginn: Januar 2012
Projektende: Dezember 2018
Projektleitung: Falk Stolper
Datum Schlussabrechnung: 11. Oktober 2019

Übersicht:

Bezeichnung, Positionen	SOLL (bewilligter Projektbetrag / Verpflichtungskredit) in Franken			IST in Franken			Abweichung Saldo SOLL-IST
	Ausgaben	Einnahmen	Saldo	Ausgaben	Einnahmen	Saldo	
TB3020.0045.001	30 800 000.00	-13 054 000.00	17 746 000.00	19 452 309.40	-8 975 682.45	10 476 626.95	7 269 373.05
Total	30 800 000.00	-13 054 000.00	17 746 000.00	19 452 309.40	-8 975 682.45	10 476 626.95	7 269 373.05

* (bewilligter Projektbetrag/Verpflichtungskredit)

Abweichung Saldo SOLL-IST:

Die Kreditunterschreitung von Fr. 7 269 373.05 beträgt 23,6 % und begründet sich wie folgt:

- Alle Arbeiten konnten unterhalb der ermittelten Kostenvoranschläge vergeben werden. Der Wettbewerb spielte bei der Ausschreibung der Bauarbeiten. So ergibt sich aus der Vergabe der drei am Bau beteiligten Baumeister (Gebr BRUN AG, BÜWE Tiefbau AG und ARGE Marti) ein Preisunterschied zwischen den jeweils wirtschaftlich günstigsten zu den teuersten Angeboten von rund 3,3 Mio. Franken.
- Weiter zeigt sich, dass die tatsächlichen Ausgaben im Bereich der Vergabesummen oder zum grossen Teil darunter liegen. Das heisst, die wesentlichen Arbeiten konnten zusammen mit allen am Bau Beteiligten weiter optimiert und die Kosten gesenkt werden.
- Auch der Landerwerb und die Entschädigungen für vorübergehende Beanspruchung und Nutzungseinschränkungen konnten durch Flächenreduzierung, Ausnützungsübertragung und kurze Bauzeiten günstiger abgeschlossen werden.
- Risiken, welche aufgrund der vorliegenden Geologie, Alllastenverdachtsflächen, Archäologie, SBB-Sperrfristen, eventuelle Projektanpassungen, Schäden an Nachbargebäuden und Witterung im Kostenvoranschlag mit zirka 15 % der Gesamtkosten veranschlagt worden sind, haben sich nicht eingestellt. Somit entfällt ein weiterer Kostenfaktor von rund 4,0 Mio. Franken.

¹ Vgl. FD-Weisung «Projekt- und Kreditabrechnungen» vom 10. September 2018.

² Ggf. Gliederung gemäss Beschluss (Soll-Positionen analog BKP, Teilprojekte, Details gemäss Finanztafel bzw. gemäss «Bericht und Antrag RR» etc.)

Seite 2/3

Einnahmen:

Der Bund hat sich im Rahmen des Agglomerationsprogramms der 1. Generation mit 42,9 % (Fr. 8 346 619.00) an den Kosten beteiligt. Die Gemeinde Steinhausen beteiligte sich mit 3,2 % (Fr. 629 063.45).

Planungs-/Projektierungskosten:

Die Planungs- und Projektierungskosten in Höhe von Fr. 837 234.85 wurden über das Konto der Volkswirtschaftsdirektion Konto 56400, Projekt VD 2035.0015 abgerechnet. Die Prüfung dieser Projektabrechnung erfolgte mit Bericht Nr. 41-2018 der kantonalen Finanzkontrolle vom 30. Mai 2018.

Allgemeiner Hinweis:

Die Ausgabenbelege bis September 2014 liegen als Originalrechnungen bei. Danach wurden alle Rechnungen elektronisch erfasst und entsprechend visiert. Sie sind im NSP auffindbar.

Das Projekt «KS F, Bustrasse Unterführung Sumpf, Cham, Steinhausen und Zug» ist zusammen mit den Projekten «Umfahrung Cham–Hünenberg (UCH)» (Ausbau Knoten Alpenblick), Projektnummern TB3020.0139.001 und TB3020.0139.002 und der «KS F, Alte Steinhauser-/ Hinterbergstrasse, Cham», Projektnummern TB3020.0120.803, TB3020.0002.855 und TB3020.0004.875 ausgeführt worden. Für die Umfahrung Cham–Hünenberg im Bereich des Knotens Alpenblick wurden bauliche Vorarbeiten durchgeführt. Zusammen mit der Neugestaltung der Alten Steinhauser-/ Hinterbergstrasse wurden Bauarbeiten für den ÖV-Feinverteiler, Teilstück Alpenblick bis Städtler Allmend ausgeführt.

Die Prüfung der Projekt-Zwischenabrechnung für die UCH erfolgte mit Bericht Nr. 45-2019 der kantonalen Finanzkontrolle vom 26. Juni 2019. Die Schlussabrechnungen der Projekte Unterführung Sumpf und der Alten Steinhauser-/ Hinterbergstrasse stellen wir der kantonalen Finanzkontrolle gleichzeitig zu.

Zug, 11. Oktober 2019



Florian Weber
Regierungsrat



Urs Lehmann
Kantonsingenieur

Begriffserläuterungen

Begriff

Erläuterung

«*im Wesentlichen*»

Prüfungstätigkeit und Bestätigung sind auf «Wesentlichkeit» ausgelegt. Unwesentliche Positionen werden nicht, wesentliche auf der Basis von Stichproben geprüft. Dabei allenfalls festgestellte Abweichungen, die in diesem Bericht nicht oder mit entsprechenden Ausführungen erwähnt sind, wurden als für das Gesamtbild unwesentlich eingestuft. Aufgrund der stichprobenweise durchgeführten Prüfungen besteht zudem die Möglichkeit, dass Abweichungen nicht entdeckt werden.

«*Ordnungsmässigkeit*»

Ordnungsmässigkeit im Sinne der allg. anerkannten kaufmännischen Grundsätze: Vollständig, wahr, klar, übersichtlich, systematisch angelegt, zweckmässig organisiert, à jour, nachprüfbar (vgl. § 3 Abs. 1 Bst. a FHG; BGS 611.1).

«*Rechtmässigkeit*» (*Compliance*)

Einhaltung der für den geprüften Bereich relevanten Rechtsgrundlagen, Rahmenbedingungen, gesetzlichen Bestimmungen, internen Regelungen, Verträge etc.

«*Feststellung*»

Erläuterung eines erwähnenswerten Ist-Zustandes im neutralen oder positiven Sinn.

«*Sachverhalt*»

Erläuterung eines Ist-Zustandes, der nicht dem erwarteten Soll-Zustand (Mangel) entspricht und aus dem sich Hinweise, Empfehlungen oder Beanstandungen ergeben.

«*Hinweis*»

Kleinerer Mangel bzw. Abweichung vom Soll-Zustand mit geringerer Wesentlichkeit.

«*Empfehlung*»

Mittlerer wesentlicher Mangel (Abweichung vom Soll-Zustand) mit Vorbehalt bezüglich der Ordnungs- und/oder Rechtmässigkeit im behandelten Bereich.

«*Beanstandung*»

Grösserer wesentlicher Mangel (Abweichung vom Soll-Zustand) mit Vorbehalt oder Einschränkung bezüglich der Ordnungs- und/oder Rechtmässigkeit im behandelten Bereich.